

Satzung des 1. Schlüter Club Freising e. V.



gegründet 2000

§ 1

Der Verein führt den Namen 1. Schlüter Club Freising e.V.

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Hallbergmoos.

Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen, er führt dann den Namenszusatz „e.V.“

§ 2

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977). Der Verein will mit seinen Mitgliedern das Brauchtum und die Tradition erhalten, sowie kulturelle Interessen wahrnehmen und die Gesellschaft pflegen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

- a) Mitglied kann nur werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Gesuche um Aufnahme sind an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit bis zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während des Jahres trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Ferner bei einer rechtskräftigen Verurteilung eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- d) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 4

Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 5

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) Kassier
- d) Schriftführer

Die beiden Vorstände sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertreterbefugnis; die Vertreterbefugnis des 2. Vorstandes wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstandes.

Im Innenverhältnis gilt:

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,-- DM im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu beschlossen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von 21 Tagen durch den Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

In seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorstand oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen, einberufen.

§ 6

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) Den Vorstandsmitgliedern
- b) 3 Beiräten. Die Zahl der Beiräte erhöht sich auf 5, wenn der Verein mehr als 100 Mitglieder hat. Die Zahl richtet sich nach dem Mitgliederstand am Tag der Wahl.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss stehen besondere Rechte nach § 3 a, b, c dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Bericht des 1. Vorstandes
des Kassiers
der Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses. Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Satzungsänderungen
5. Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingereicht wurden, spätere nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Als Rechnungsprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf Dauer von 2 Jahren. Sie haben bei der jährlichen Versammlung Bericht zu erstatten über die Richtigkeit der Kassenführung und der Jahresrechnung aufgrund der Belege.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschlussfassung des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Neufahrn mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Gemeindeteil Massenhausen im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Original-Satzung errichtet im Sept. 2000 –
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.12.2010:
Verlegung des Vereinssitzes von der Gemeinde Massenhausen in die Gemeinde
Hallbergmoos.

Bisheriger Wortlaut

§ 1

Der Verein führt den Namen 1. Schlüter Club Freising e.V.
Er hat seinen Sitz in Massenhausen, Gemeinde Neufahrn.
Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen, er führt dann den Namenszusatz „e.V.“

Geändert in

§ 1

Der Verein führt den Namen 1. Schlüter Club Freising e.V.

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Hallbergmoos.

Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen, er führt dann den Namenszusatz „e.V.“